



KOA 1.530/17-014

Bescheid

I. Spruch

1. Der **U1 Tirol Medien GmbH** (FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „**EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz**“, „**REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz**“ und „**REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2017, KOA 1.530/17-007, zugewiesenen Versorgungsgebietes „**Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal**“ zugeordnet. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Nordtirol**“. Es umfasst insbesondere die Gemeinden Schönwies, Zams und Landeck im Bezirk Landeck, die Gemeinden Imst und Haiming sowie das Ötztal entlang die Gemeinden Längenfeld und Sölden im Bezirk Imst, Innsbruck, die Gemeinden Inzing und Wattens sowie das Stubaital bzw. das Wipptal entlang bis zum Brenner im Bezirk Innsbruck Land, die Gemeinden Schwaz und Jenbach sowie das Zillertal entlang die Gemeinden Mayerhofen, Gerlos und Hintertux im Bezirk Schwaz, die Gemeinden Ebbs, Kufstein und Wörgl im Bezirk Kufstein, die Gemeinden Kitzbühel, St. Johann in Tirol und Kössen im Bezirk Kitzbühel, sowie aufgrund der gegenständlichen Erweiterung nunmehr auch die Gemeinden Reutte, Ehrwald und Tannheim im Bezirk Reutte, soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der U1 Tirol Medien GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall

von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit positivem Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.09.2015, bei der KommAustria am 14.09.2015 eingelangt, beantragte die U1 Tirol Medien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 91,1 MHz“ und „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“ im Tiroler Außerfern zur Erweiterung ihres damaligen Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“.

Am 17.09.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 12.10.2015 teilte der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek mit, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten ein Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen durchgeführt werden muss und erst danach eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden kann.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 brachte die Antragstellerin einen Änderungsantrag hinsichtlich des beantragten Standortes REUTTE ein, da eine Versuchsabstrahlung ergeben hat, dass die Übertragungskapazität „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 91,1 MHz“ technisch nicht realisierbar ist. Es wurde daher die Frequenz „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ beantragt, sodass der geänderte Antrag auf Zuordnung derselben - gemeinsam mit „EHRWALD 4 (Wettersteinlift-Bergstation) 107,9 MHz“ - zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes lautete.

Am 03.11.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung des geänderten technischen Konzeptes.

Am 14.11.2016 teilte der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ ein Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen durchgeführt werden muss und erst danach eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden kann.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 brachte die Antragstellerin einen neuerlichen Änderungsantrag hinsichtlich der zur Erweiterung beantragten Standorte „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „EHRWALD 4 (Wettersteinlift-Bergstation) 107,9 MHz“ ein, da insbesondere REUTTE aufgrund von Einwänden der deutschen Nachbarverwaltung nach wie vor nicht realisierbar war.

Mit Änderungsantrag vom 02.03.2017 wurde zusätzlich zu den Übertragungskapazitäten „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „EHRWALD 4 (Wettersteinlift-Bergstation) 107,9 MHz“ die Übertragungskapazität „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ beantragt.

Das Befragungsverfahren wurde für alle drei Sender in der KW 25/17 positiv abgeschlossen. Am 19.06.2017 verfasste der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das Konzept der Antragstellerin somit technisch realisierbar ist. Daher kann ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk für alle drei Sender bewilligt werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 05.07.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 07.09.2017, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 informierte die KommAustria die Antragstellerin über die erfolgte Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 10.07.2017, bei der KommAustria am 11.07.2017 eingelangt, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 10.09.2015, zuletzt geändert am 02.03.2017, aufrecht zu erhalten.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein.

Mit Schreiben vom 27.09.2017 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23.10.2017, bei der KommAustria am 24.10.2017 eingelangt, zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag der U1 Tirol Medien GmbH erhob.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ können ca. 22.000 Personen im Bezirk Reutte (auch „Außerfern“ genannt) versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch die für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender („HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz“, „IMST 3 (Oberstein Arzl) 95,0 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 101,6 MHz“) versorgte Gebiet, gegeben. Ein lückenloser

Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“ ist daher gegeben. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung beträgt ca. 800 Personen. Diese ist aber für eine durchgängige und lückenlose Versorgung im schwierig zu versorgenden Tiroler Außerfern als technisch unvermeidbar anzusehen. Dreifachversorgungen sind nicht existent.

Mit den Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ lässt sich das Gebiet Außerfern, insbesondere die Gemeinden Reutte, Ehrwald und das Tannheimer Tal, versorgen.

Für die beantragten Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ besteht noch kein Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“. Sie führte dazu aus, mit der geplanten Erweiterung sollen bisher unversorgte Gemeinden im Bezirk Reutte versorgt werden.

2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine beim Landesgericht Innsbruck, zu FN 161909 b, eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,-. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind:

- zu 53,195 % Ing. Günther Berghofer,
- zu 20 % die Radio Event GmbH (FN 205120 y),
- zu 20 % die Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996 i),
- zu 5,2 % die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H (FN 50574 z),
- zu 0,69 % Franz Wallner,
- zu 0,54 % der Richard Rieder Privatstiftung (FN 180671 v) und
- zu 0,375 % Bruno Holzknecht

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist zu 5,48 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2017, KOA 1.530/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem, terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“. Die Antragstellerin versorgt in ihrem Versorgungsgebiet bereits das östliche Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal; insbesondere die Gemeinden Schönwies, Zams und Landeck im Bezirk Landeck, die Gemeinden Imst und Haiming sowie das Ötztal entlang die Gemeinden Längenfeld und Sölden im Bezirk Imst, Innsbruck, die Gemeinden Inzing und Wattens sowie das Stubaital bzw. das Wipptal entlang bis zum Brenner im Bezirk Innsbruck Land, die Gemeinden Schwaz und Jenbach sowie das Zillertal entlang die Gemeinden Mayerhofen, Gerlos und Hintertux im Bezirk Schwaz, die Gemeinden Ebbs, Kufstein und Wörgl im Bezirk Kufstein, die Gemeinden Kitzbühel, St. Johann in Tirol und Kössen im Bezirk Kitzbühel.

Aufgrund des Zulassungsbescheides wurden der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „AICHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz“
- „EBBS 2 (Oberbuchberg) 103,7 MHz“
- „GERLOS 2 (Gerlosberg PTA RIFU Station) 103,7 MHz“
- „HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz“
- „HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz“
- „IMST 3 (Oberstein Arzl) 95,0 MHz“
- „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“
- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“
- „INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz“
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz“
- „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 106,0 MHz“
- „KOESEN SCHWENDT (Bichlachweg) 105,4 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz“

- „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz“
- „LANDECK 3 (Krahberg) 101,6 MHz“
- „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funktstation) 102,6 MHz“
- „PAISSELBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz“
- „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“
- „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“
- „SOELDEN 2 (Brändleweg 3) 97,1 MHz“
- „WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz“
- „WILDSCHOENAU 2 (Oberau 33) 93,8 MHz“
- „WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz“

Die Antragstellerin veranstaltet unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit starkem Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass sich das Versorgungsgebiet für die beantragten Übertragungskapazitäten im gemeinsamen Bundesland Tirol und im Grenzbereich zu den politischen Bezirken Landeck und Imst befinde (politischer Zusammenhang). Zwischen dem Bezirk Reutte und den Bezirken Imst und Landeck bestünden starke Pendlerströme und bei der Bevölkerung der Wunsch, das Programm von „Radio U1 Tirol“ auch am Heimatort empfangen zu können. Vor dem Hintergrund der geografischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet bestehe jedenfalls ein starker, kultureller und sozialer Zusammenhang der Gebiete. Dieser zeige sich z.B. bei gemeinsamen Veranstaltungen und Ausstellungen der Gemeinden Imst und Reutte, bei Kooperationen zwischen den Bezirken Reutte und Imst im Ausbildungsbereich (z.B. Feuerweherschulen), bei gemeinsamen Veranstaltungen der Schützengilden von Imst und Reutte als Bestandteil des Bundes der Tiroler Schützenkompanien. Auch auf allgemeiner Bildungsebene bestehe ein starker, gemeinsamer Bezug (Fachschulen, Musikschulen, höher bildende Schulen). Die Einteilung von Ligen für sportliche Bewerbe umfasse in der sogenannten Landesliga West sowohl Vereine aus dem bereits versorgten Teil des Tiroler Oberlandes, als auch dem beantragten Sendegebiet Außerfern. Der Bike Trail Tirol verbinde ebenfalls die Bezirksstätten Imst und Reutte. Ferner sei beispielsweise das Vermessungsamt Imst unter gemeinsamer Leitung für die Katastraloperate in Reutte zuständig.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Region des Tiroler Außerfern und um die in diesem Gebiet nicht (zur Gänze) bereits versorgten Gemeinden ermögliche die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trage so zur Meinungsvielfalt bei. Zudem handle es sich dabei um das derzeit einzige, private Radio, welches sich stark der bodenständigen Musik und der Musik lokaler Interpreten aus Tirol sowie der redaktionellen Berichterstattung aus den Bezirken Imst, Landeck und Reutte widme. Bereits derzeit fänden Musikgruppen wie Blechaschua, Bluatschink, die Musikkapellen des Außerfern sowie viele andere Interpreten Platz in den Sendungen von U1 Tirol. Die redaktionelle Lokalberichterstattung von Radio U1 Tirol widme sich jetzt schon zahlreichen Themen das Außerfern betreffend. Die Verkehrsachse „Fernpass“ gebe überdurchschnittlich oft Grund für notwendige Meldungen im U1 Verkehrsservice. Die Bevölkerung des Außerfern nehme bereits jetzt, jedoch stationär gebunden durch die Empfangbarkeit über den Satelliten Astra und über das Internet, rege am Radiogeschehen von Radio U1 Tirol teil.

Darüber hinaus bestehe ein ökonomischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich lassen sich zudem im Zuge einer Erweiterung des Versorgungsgebietes in nördlicher Richtung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die hinzukommende Reichweite weiter verbessern.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 800 Personen. Diese geringfügige Doppelversorgung im unbewohnten alpinen Gelände ist im schwierig zu versorgenden Tiroler Außerfern als vernachlässigbar anzusehen. Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 21.200 Personen.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 23.10.2017 dahingehend geäußert, dass sie gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die U1 Tirol Medien GmbH keine Einwendungen habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 10.09.2015, zuletzt geändert am 02.03.2017, den zitierten Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch, sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 19.06.2017. Die Feststellungen zur Gesellschafterstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder

Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit etwa 22.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Personen liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte - neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.09.2017 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorgelegten Antrags der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Da kein weiterer Antrag auf Zuordnung, der nach § 13 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.06.2017 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ unmittelbar an das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete im Bezirk Reutte. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 800 Personen, die jedoch aufgrund des schwierig zu versorgenden Tiroler Außerfern als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dies wurde von der Antragstellerin auch glaubhaft dargelegt, unter anderem durch Verweise auf die in dieser Region bestehenden starken Pendlerströme zwischen dem Bezirk Reutte und den Bezirken Imst und Landeck, ebenso wie auf Zusammenhänge im Kultur- und Bildungsbereich. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 21.200 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende, eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G erforderlich, da diese Voraussetzungen lediglich bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zu prüfen sind.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23.10.2017 zum gegenständlichen Antrag Stellung und führte darin aus, dass sie keine Einwendungen gegen die beantragte Erweiterung erhebe.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten bestimmt. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: *„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“*) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“ um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete im Bezirk Reutte erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei durch die entstehende Erweiterung in das Tiroler Außerfern auch eine Änderung des Gebietsnamens erforderlich wurde. Aus diesem Grund wird das Zulassungsgebiet der U1 Tirol Medien GmbH mit rechtskräftiger Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 93,9 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm) 96,2 MHz“ wie in Spruchpunkt 1. ersichtlich umbenannt.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus, kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung, an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung, zu knüpfen.

4.8. Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen dem Bewilligungsinhaber Verpflichtungen auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheinen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens, wie in Spruchpunkt 4. ersichtlich, Gebrauch gemacht.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens entfällt die die gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. erteilten Auflagen. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die erteilte Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/17-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. November 2017

Kommunikationsbehörde Austria

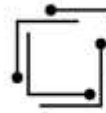
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. U1 Tirol Medien GmbH, Andreas Hofer Straße 10, 6130 Schwaz, per **RSb**
2. Vorab an U1 Tirol Medien GmbH, z.Hd. Ing. Dietmar Heiseler, Andreas Hofer Straße 10, 6130 Schwaz **per E-Mail** an:
heiseler@tirol.com und gf@u1-radio.at

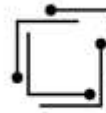
In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



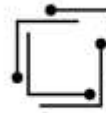
Beilage 1 zu KOA 1.530/17-014

1	Name der Funkstelle	EHRWALD 4																																																																																																																																		
2	Standort	Wettersteinlift Bergstation																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio U1 Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E56 55		47N24 25	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1483																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	6																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,1</td> <td>15,0</td> <td>13,8</td> <td>12,7</td> <td>12,0</td> <td>11,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,4</td> <td>11,4</td> <td>11,4</td> <td>11,6</td> <td>12,0</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,8</td> <td>15,0</td> <td>16,1</td> <td>17,2</td> <td>18,1</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>18,8</td> <td>18,1</td> <td>17,2</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,1	15,0	13,8	12,7	12,0	11,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,4	11,4	11,4	11,6	12,0	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,8	15,0	16,1	17,2	18,1	18,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,4	19,7	19,9	19,9	19,9	19,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9	19,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,9	19,7	19,4	18,8	18,1	17,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,1	15,0	13,8	12,7	12,0	11,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,4	11,4	11,4	11,6	12,0	12,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,8	15,0	16,1	17,2	18,1	18,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	19,7	19,9	19,9	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,7	19,4	18,8	18,1	17,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.530/17-014

1	Name der Funkstelle	REUTTE 3																																																																																																																																		
2	Standort	Hahnenkamm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio U1 Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E38 28		47N28 39	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1901																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	5																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-47,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-16,7</td> <td>-2,4</td> <td>4,1</td> <td>10,4</td> <td>14,7</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,9</td> <td>22,1</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,9</td> <td>19,0</td> <td>20,4</td> <td>19,0</td> <td>18,9</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,1</td> <td>20,9</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,7</td> <td>10,4</td> <td>4,1</td> <td>-2,4</td> <td>-16,7</td> <td>-7,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-9,6</td> <td>-3,2</td> <td>3,3</td> <td>-3,2</td> <td>-9,6</td> <td>-7,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-16,7	-2,4	4,1	10,4	14,7	18,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,9	22,1	22,9	23,0	22,8	21,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,9	19,0	20,4	19,0	18,9	21,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	22,8	23,0	22,9	22,1	20,9	18,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	14,7	10,4	4,1	-2,4	-16,7	-7,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-9,6	-3,2	3,3	-3,2	-9,6	-7,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-16,7	-2,4	4,1	10,4	14,7	18,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,9	22,1	22,9	23,0	22,8	21,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,9	19,0	20,4	19,0	18,9	21,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	22,8	23,0	22,9	22,1	20,9	18,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	14,7	10,4	4,1	-2,4	-16,7	-7,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-9,6	-3,2	3,3	-3,2	-9,6	-7,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 3 zu KOA 1.530/17-014

1	Name der Funkstelle	REUTTE 3																																																																																																																																		
2	Standort	Hahnenkamm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio U1 Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E38 28		47N28 39	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1901																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	5																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-47,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-4,4</td> <td>-12,1</td> <td>-13,5</td> <td>-11,0</td> <td>-11,0</td> <td>-9,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-11,0</td> <td>-15,0</td> <td>-19,5</td> <td>-23,0</td> <td>-23,0</td> <td>-23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-23,0</td> <td>-19,5</td> <td>-15,0</td> <td>-11,0</td> <td>-9,9</td> <td>-11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-11,0</td> <td>-13,5</td> <td>-12,1</td> <td>-4,4</td> <td>1,9</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,3</td> <td>13,1</td> <td>15,0</td> <td>16,2</td> <td>16,8</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,2</td> <td>15,0</td> <td>13,1</td> <td>10,3</td> <td>6,4</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-4,4	-12,1	-13,5	-11,0	-11,0	-9,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-11,0	-15,0	-19,5	-23,0	-23,0	-23,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-23,0	-19,5	-15,0	-11,0	-9,9	-11,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-11,0	-13,5	-12,1	-4,4	1,9	6,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	10,3	13,1	15,0	16,2	16,8	16,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,2	15,0	13,1	10,3	6,4	1,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-4,4	-12,1	-13,5	-11,0	-11,0	-9,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-11,0	-15,0	-19,5	-23,0	-23,0	-23,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-23,0	-19,5	-15,0	-11,0	-9,9	-11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-11,0	-13,5	-12,1	-4,4	1,9	6,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	10,3	13,1	15,0	16,2	16,8	16,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,2	15,0	13,1	10,3	6,4	1,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			